

FLASH-INFO



Freiburger Verband der spezialisierten Institutionen

Generalversammlung INFRI - 27. Juni 2017

Die diesjährige INFRI Generalversammlung findet am **Dienstag, den 27. Juni um 17:30 Uhr in der Domaine Notre-Dame de la Route in Villars-sur-Glâne** statt, deren Betrieb von der INFRI-Institution CIS übernommen wurde.

Das Hauptthema dieser Versammlung wird die **Strategie 2017-2020** des Verbandes sein in Zusammenhang mit der im 2016 durchgeführten Studie über die Entwicklung des Leistungsbedarfs.

Daher möchten wir, dass möglichst viele betroffene Personen teilnehmen, auch aus der Trägerschaft, und wir werden mehr Einladungen als sonst versenden.

Merken Sie sich das Datum vor!

GAV INFRI-VOPSI

Der Gesamtarbeitsvertrag INFRI-VOPSI wird regelmässig angepasst. Dieses Jahr haben verschiedene Themen Diskussionen zwischen den Partnern für 2018 angefacht:

- mögliche Ausnahmen in Bezug auf den Geltungsbereich des GAV
- Anpassung der Kündigungsfrist und der Probezeit von Lehrpersonal
- Klärung der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei Renteneintritt
- Erlöschen des Gehaltsanspruchs im Todesfall
- Klassifizierung der Pädagogen für Frühintervention

Studie der HSA-FR über die Entwicklung des Leistungsbedarfs

Unser Verband hat das Jahr 2016 genutzt, um eine strategische Überlegung zur Entwicklung des Leistungsbedarfs von Menschen mit Behinderung oder Suchtproblemen und somit der Leistungen der Institutionen anzustossen. Eine der wichtigsten Massnahmen war die Durchführung einer entsprechenden Studie mit der Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg. Diese Studie wird nun veröffentlicht.

Der Kanton Freiburg führt aktuell eine Leistungsplanung für 5 Jahre durch. INFRI hat seinerseits einen gewissen Mangel an Plätzen in den Institutionen sowie den Stillstand zahlreicher Entwicklungsprojekte angemerkt. Im 2016 wurden diverse Aktionen durchgeführt, um auf die Notwendigkeit neuer Plätze aufmerksam zu machen. Parallel dazu hat INFRI die HSA-FR mit einer sozialwissenschaftlichen Bestandsaufnahme beauftragt zur Identifizierung der aktuellen Tendenzen und Zukunftsperspektiven in den Bereichen Behinderung und Sucht.

Weiteres Vorgehen:

– Thematische Untersuchungen in **sechs Einzelgebieten**: geistige Beeinträchtigungen, physische Beeinträchtigungen, psychische Beeinträchtigungen, Autismus-Spektrum-Störungen, sensorische Beeinträchtigungen, Suchterkrankungen.

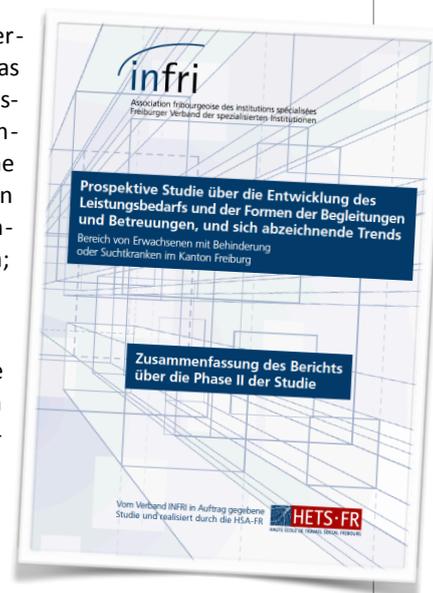
– Annäherung anhand von sieben übergreifenden Themen: aktuelle Sicht auf das Thema Behinderung; neue Betreuungstendenzen; gesellschaftliche Entwicklungen; aktuelle und zukünftige ethische Ansätze; Entwicklungen in den Bereichen Technologie und Pflege; politische Rahmenbedingungen und Ausrichtungen; andere kantonale Denkansätze.

Ergebnisse der Studie

Nach einer spannenden Reise durch die 170 Seiten umfassende Studie können folgende Zukunftstendenzen hervorgehoben werden:

Zunächst zeichnet sich themenübergreifend ein neues Schema ab, das sich in drei wesentlichen Begriffen zusammenfassen lässt: Mitwirkung, Selbstbestimmung und Gestaltung des Lebenswegs.

Anhand verschiedener Schwerpunkte können strategische Überlegungen zu den Entwicklungen im Bereich der Institutionen angestellt werden:



Strafregister

Im 2015 hat der Bundesrat das Inkrafttreten eines «**erweiterten Strafregisterauszugs**» verkündet für Personen, die mit Minderjährigen arbeiten sollen. In diesem erweiterten Auszug sind die von einem Gericht bei einer Verurteilung ausgesprochenen Ausübungsverbote, Bereichsverbote und Kontaktverbote angegeben. Mit diesem Instrument sollten schutzbefohlene Minderjährige besser gegen sexuelle Straftaten geschützt werden.

In **Freiburg** wird die Gesetzgebung über die Sonderpädagogik die obligatorische Anwendung dieses erweiterten Auszugs bei Mitarbeiteranstellungen in den betreffenden Institutionen sehr wahrscheinlich früher oder später aufnehmen.

Es ist anzumerken, dass der erweiterte Auszug beschränkt ist und dass bestimmte Verurteilungen nicht angegeben werden (z.B. sexuelle Straftaten gegen Erwachsene oder Verurteilungen gemäss SVG). So müssen die Institutionen, die bereits einen Strafregisterauszug angefordert haben, leider in Zukunft zwei Auszüge anfordern: den normalen und den erweiterten Auszug!

Übersetzungsbüro «Leichte Sprache»



Pro Infirmis hat das erste französischsprachige Übersetzungsbüro für leichte Sprache online gestellt.

Die deutschsprachige Bevölkerung kann folgendes Übersetzungsbüro nutzen:

www.leichtesprache.ch

Die Texte werden in kurze Sätze umgewandelt und es wird eine einfache Wortwahl gewählt, damit es auch für Menschen mit Behinderung oder mit Verständigungsschwierigkeiten gut verständlich ist.

Die Herausforderungen im gesellschaftlichen Leben erfordern ein gutes Verständnis. Die leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, auch für die Institutionen.

- Umsetzung eines interaktionistischen Modells der Behinderung
- Wahl der Person und individuelle Begleitung
- Anerkennung des Erwachsenenstatus und Unterstützung der Elternschaft
- Zugang zu Wohnraum und Ausbildung im eigenständigen Leben
- Entwicklung von Berufs- und Beschäftigungschancen
- Beteiligung am sozialen und gesellschaftlichen Leben (Leichte Sprache - FALC fr)
- Flexibilisierung, Diversifizierung und Koordinierung von Leistungen
- Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Partnern
- effiziente Steuerung der Behindertenpolitik
- Ausreifung und Anpassung der Strukturen
- Anpassung der Ausbildungen an neue Gegebenheiten
- Zusammenarbeit mit unterstützenden Angehörigen/Peergroups.

Diese Ansätze wird INFRI in seine Strategie aufnehmen, zum einen um sich in die Debatte der Behindertenpolitik einzuschalten sowie für die Ausarbeitung von Entwicklungsperspektiven für die Institutionen. Der Vorstand und die GV von INFRI werden Gelegenheit haben, darüber zu diskutieren!

Die Broschüren (komplett und als Zusammenfassung) werden Sie über das INFRI-Sekretariat erhalten.

Steuerabzüge

Welche Regeln gelten für die steuerlichen Abzüge für Eltern von jungen Erwachsenen mit Behinderung? Eltern haben eine Beschwerde vor dem Kantonsgericht gewonnen...

Im Dezember 2016 hat das Kantonsgericht Freiburg die Beschwerde von Eltern eines jungen Erwachsenen mit Behinderung (Epilepsie mit autistischen Zügen seit er ein Jahr alt ist) abgelehnt, betreffend die Nichtbewilligung des Abzugs der mit der Behinderung verbundenen Kosten durch die kantonale Steuerverwaltung.

Das Problem in diesem Fall lag in der Anrechnung der Eigenmittel des Kindes, das über verschiedene Einkünfte verfügt: IV-Rente, Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung. Aus dem Urteil des Kantonsgerichts geht nun aber hervor, dass bei der Berechnung der Eigenmittel lediglich die IV-Rente und die Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden sollten, **wohingegen die Hilflosenentschädigung rein rechtlich gesehen nicht als Ersatz Einkommen gilt, sondern vielmehr eine Leistung für eine gesundheitliche Beeinträchtigung darstellt und somit nicht steuerpflichtig ist!**

Dies ist ein entscheidender Punkt, denn die Berechnung führte in diesem Fall dazu, dass die Höhe der Eigenmittel geringer war als die Kosten (im selben Jahr wurde eine teure Ausbildung absolviert). Zudem ist es gemäss KG unwichtig, dass das Kind erwachsen ist und die Eltern nicht mehr in «beträchtlichem Masse» für seinen Unterhalt aufkommen, sondern nur noch für weniger als 50%: Die Steuerbehörde muss den Abzug der Unterhaltskosten ihres Sohnes, nämlich CHF 5000 pro Jahr, sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der Kantonssteuer anerkennen.

Dies ist eine sehr interessante Rechtsprechung des KG, denn sie klärt die Anerkennung der mit der Behinderung einhergehenden Kosten der Eltern und der jungen Erwachsenen in Ausbildung.

Wir bedanken uns bei den Eltern für das Weiterleiten dieses Urteils (das auf Anfrage an interessierte Personen übermittelt werden kann).